

2097 097

12

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 235/64

URTEIL

Verkündet am

26. Januar 1966
Klett, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Fritz Ferdinand K [REDACTED] in
M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Gutsbesitzer Sebastian Freiherr von G [REDACTED],
Inhaber der Schloßbrauerei P [REDACTED] in P [REDACTED]/Obb.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Normann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Februar 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der als Zeuge vernommene jetzige Tankstellenpächter Hans Le [REDACTED], der früher von der Brauerei des Klägers bezogene Biere vertrieb und aus dieser Geschäftsverbindung erhebliche Beträge schuldete, erfuhr Anfang 1958, daß Gelände am Ka [REDACTED] in Z [REDACTED] bei M [REDACTED] verkäuflich war. Le [REDACTED] führte den Beklagten, der ein Siedlungsvorhaben durchführen wollte, mit den Eigentümern zusammen. In der Folgezeit wurde das Gelände parzelliert und mit Eigenheimen bebaut. Den Bebauungsplan entwarf der Beklagte. Er erhielt auch für die Mehrzahl der erbauten Häuser den Architektenauftrag.

Der Kläger behauptet, zwischen Le [REDACTED] und dem Beklagten sei vereinbart worden, daß der Beklagte für die Vermittlung des Geländes eine Provision an Le [REDACTED] zahlen sollte.

Unter dem 2. Juli 1958 schrieb der Beklagte an die Brauerei zu Händen des bei dieser angestellten, im Rechtsstreit ebenfalls als Zeugen vernommenen und beeidigten Ingenieurs Rudolf Ma [REDACTED], zu dessen Arbeitsgebiet die Bierlieferungen in das Gebiet M [REDACTED] gehörten:

"Betr.: Provisionsverrechnung mit Herrn Hans Le [REDACTED]
Herr Hans Le [REDACTED], M [REDACTED], am Pe [REDACTED]
F [REDACTED], hat für den Vermittlungsauftrag an einem Gelände in Z [REDACTED]-B [REDACTED], den er durchführt, und seine Mitwirkung bei der Erschließung desselben nennenswerte Honorare zu erwarten.

Aus den hier anfallenden Summen werde ich laufend bei Fälligkeit Teilbeträge bis zu insgesamt 7.000 DM an Sie abführen..."

Le [REDACTED] fügte auf derselben Urkunde unter der Unterschrift des Beklagten folgende von ihm unterzeichnete Erklärung an:

"Ich trete die oben genannten Honorare bis zu einem Gesamtbetrag von 7000 DM an die
(Brauerei) zu Händen des Herrn Ma [REDACTED] ab."

Am 10. Oktober 1958 schlossen Le [REDACTED] und der Beklagte einen schriftlich niedergelegten Vertrag, in dessen Nr. I sie sich verpflichteten, ab sofort bei der Erschließung der Ka [REDACTED]siedlung in Z [REDACTED] und bei dem Verkauf der Grundstücke des Grundstückseigentümers Fe [REDACTED] an die einzelnen Parzellenerwerber in gleichem Maße und Umfang



tätig zu werden und zu bestimmten Zeiten im Büro des Landhaus-Club Mo[redacted] d. l. Ch[redacted] Z[redacted]-B[redacted] anwesend zu sein. In Nr. II und V des Vertrages hieß es wörtlich:

"II. Die Geschäftsunkosten werden je zu 50 % getragen. Der Gewinn bzw. ein etwaiger Verlust (auch aus der Teilhaberschaft aus Maklergebühren ohne daß die Parteien selbst als Makler auftreten) wird entsprechend geteilt.....

V. Die Parteien erklären übereinstimmend, daß das gesamte Objekt ca. 32.000 qm groß ist und nach den bisherigen Berechnungen pro qm ein Reingewinn von ca. 0,70 DM mindestens jedoch 0,40 DM zu erwarten ist (je Partner !)."

Die Parteien und Le[redacted] trafen außerdem am 12. November 1958 eine weitere Vereinbarung, deren Nr. 1 lautet:

"...(Der Beklagte) erklärt, daß Herr Hans Le[redacted] im Falle des Zustandekommens des Projektes Mo[redacted] d. l. Ch[redacted], wenn der letztere erfolgreich bei der Beschaffung der Einzelkäufer mitwirkt, per qm etwa einen Betrag von 0,40 DM voraussichtlich als Gewinn erhalten wird, der aus dem mit Herrn Le[redacted] geschlossenen Vertrag vom 10. Oktober 1958 resultiert. Für das ganze Gelände ergibt sich daraus ein Betrag von etwa 12.000 bis 12.500 DM."

Nach Nr. 2 der Vereinbarung sollte der Le[redacted] zustehende Gewinn an die Brauerei abgeführt werden. Nr. 3 bestimmt:

"In einer Erklärung vom 2.7.1958 wurde bereits eine entsprechende Vereinbarung für einen Betrag von 7000,-- DM getroffen. Der heutige Vertrag legt also auch die Abtretung des Restbetrages bis zu günstigenfalls etwa 12.500 DM fest.

Die Erklärung vom 2.7.1958 wird also durch diesen Vertrag nicht aufgehoben."

In der Folgezeit kam es zu Unstimmigkeiten zwischen Le [REDACTED] und dem Beklagten, die darauf beruhten, daß der Beklagte Le [REDACTED] vorwarf, dieser kümmere sich zu wenig um das Siedlungsprojekt. Le [REDACTED] stellte darauf seine Mitarbeit ein.

Durch Abtretungserklärung vom 10. März 1960 trat Le [REDACTED] "seine gesamten ihm zustehenden Ansprüche auf Provisionszahlung" gegenüber dem Beklagten, auch etwaige Ansprüche aus dem Vertrag vom 10. Oktober 1958, an den Ingenieur Rudolf Ma [REDACTED] ab.

Dieser erhob im April 1960 aufgrund der Abtretungserklärung Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von 6000 DM nebst Zinsen gegen den Beklagten (Akten O. [REDACTED]/60 - LG M [REDACTED]). In der Klageschrift war zur Begründung der Klage vorgetragen: Der Beklagte und Le [REDACTED] hätten vereinbart, daß Le [REDACTED] eine Provision von 1,-- DM je Quadratmeter des parzellierten Geländes habe erhalten sollen. Bei insgesamt veräußerten 44 000 qm stünden also Le [REDACTED] 44 000 DM zu. Da Le [REDACTED] einen Teilbetrag von 7000 DM bereits an die Brauerei abgetreten habe, schulde Le [REDACTED] dem Beklagten noch 37 000 DM. Der Beklagte ließ sich in dem Rechtsstreit nicht vertreten, so daß Versäumnisurteil gegen ihn erging, das rechtskräftig wurde. Die Ende 1961 von dem Beklagten erhobene Klage auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil (O. [REDACTED]/61 - LG M [REDACTED]) wurde inzwischen rechtskräftig abgewiesen.

Im Juli 1960 erhob der Kläger gegen den Beklagten Klage auf Auskunftserteilung, ob Le [REDACTED] erfolgreich an der Beschaffung von Einzelkäufen hinsichtlich des

16
Projektes Mo [redacted] d [redacted] l [redacted] Ch [redacted] mitgewirkt habe und in welchem Umfang dies der Fall gewesen sei (O. [redacted]/61 - LG M [redacted]). Diese Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Mit der jetzigen Klage hat der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 12 200 DM nebst Zinsen begehrt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten lediglich zur Zahlung von 7000 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger erstrebt, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte zunächst Le [redacted] für die Vermittlung des Gesamtgrundstücks 1,-- DM für den Quadratmeter versprochen hatte. Ob diese ursprüngliche Vereinbarung durch den Vertrag vom 10. Oktober 1958 geändert worden sei oder ob, wie Ma [redacted] als Zeuge bekundet habe, dieser Vortrag zusätzlich zu dem Provisionsversprechen getreten sei, kann nach Ansicht des Berufungsgerichts dahinstehen, denn nach der beeideten Aussage des Ma [redacted], die das Berufungsgericht als glaubhaft ansieht, hätten

sich der Beklagte, Le [REDACTED] und Ma [REDACTED] als Vertreter der Brauerei später dahin geeinigt, daß Le [REDACTED] bei dem Verkauf der Parzellen nicht mehr mitzuwirken brauchte und für die Vermittlung des gesamten Grundstücks von dem Beklagten 0,70 DM für den Quadratmeter bekommen sollte. Das Berufungsgericht erörtert sodann eingehend die von dem Beklagten geäußerten Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Ma [REDACTED], auf denen das angefochtene Urteil beruht, und gelangt zu dem Ergebnis, daß die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen nicht erschüttert sei. Allerdings könne der Kläger, so führt das Berufungsgericht weiter aus, Rechte nur aus der ersten Abtretung vom 2. Juli 1958 über 7000 DM herleiten. Da die Gesamtgröße des von Le [REDACTED] vermittelten Geländes 32 000 qm betrage, wie sich aus dem Vertrage vom 10. Oktober 1958 ergebe, sei der Anspruch des Klägers in Höhe von 7000 DM nebst Zinsen begründet.

2. Die Revision richtet sich ausschließlich gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Insbesondere hält sie es für einen Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht der Zeugenaussage des Ma [REDACTED] gefolgt ist, den es zu Unrecht als glaubwürdig bezeichnet habe. Die von der Revision erhobenen Rügen erweisen sich durchweg als unbegründet.

Die Entscheidung, ob die Aussage eines Zeugen glaubhaft ist oder ob sie nicht verwertet werden kann, gehört zur Beweiswürdigung, die allein Aufgabe des Tatrichters ist und von dem Revisionsgericht nur beschränkt nachgeprüft werden kann. Sicherlich ist gerade bei Zeugen, die selbst am Ausgang des Rechtsstreits

11

interessiert sind, eine eingehende Wertung der für und gegen die Richtigkeit ihrer Bekundungen sprechenden Umstände für eine sachgemäße Beweismwürdigung erforderlich. Entgegen der Darstellung der Revision hat sich hier das Berufungsgericht dieser Aufgabe mit großer Sorgfalt unterzogen, ohne daß irgendwelche Rechtsfehler erkennbar sind.

a) Die Revision rügt, bei seiner Würdigung, daß die Abtretungserklärung des Le [REDACTED] an Ma [REDACTED] vom 10. März 1960 nur in scheinbarem Widerspruch zu der früheren Abtretung an die Brauerei stehe, habe das Berufungsgericht den Wortlaut der Erklärung vom 10. März 1960 außer Acht gelassen. Ma [REDACTED] habe nicht ohne Bezugnahme auf die nach seiner Ansicht vorhergehende Forderungsabtretung an die Brauerei sich diese Ansprüche in vollem Umfange abtreten lassen dürfen.

Da das Berufungsgericht, dem die Abtretungserklärung im Wortlaut vorlag, den entsprechenden Vortrag des Beklagten im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S.8) ausdrücklich wiedergegeben hat, liegt die Annahme fern, daß das Berufungsgericht den Wortlaut dieser Erklärung übersehen haben könnte. Das Berufungsgericht hebt sogar hervor, daß die Erklärung nicht auf die frühere Abtretung an die Brauerei Bezug nimmt. Es hält aber diesen Umstand ohne Rechtsirrtum für bedeutungslos, weil diese unstreitige Abtretung Ma [REDACTED] bekannt war. Daß es zu dem Ergebnis gelangt ist, die Abtretung an Ma [REDACTED] habe sich trotz ihres Wortlauts auf einen anderen Teilbetrag der Provisionsforderung - gemeint ist: auf den nicht an die Brauerei abgetretenen Teil der Forderung - bezogen, läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Wenn der Tatsache Rechnung getragen wird, daß Ma [REDACTED] Angestellter der

Brauerei war und sicherlich nicht zu deren Nachteil handeln wollte, als er sich die Forderung von Le [REDACTED] abtreten ließ, bestehen keine Bedenken dagegen, die Erklärung vom 10. März 1960 trotz ihres weitergehenden Wortlauts in dem Sinne aufzufassen, wie sie das Berufungsgericht verstanden hat.

b) Zuzugeben ist der Revision, daß Ma [REDACTED] in dem von ihm gegen den Beklagten anhängig gemachten Rechtsstreit ■ O. [REDACTED]/60 - LG M [REDACTED] zur Begründung seiner Klage vorgetragen hatte, zwischen dem Beklagten und Le [REDACTED] sei eine Vermittlungsprovision von 1,-- DM je Quadratmeter vereinbart worden. Die Angabe, daß die Provision später, wie Ma [REDACTED] in dem jetzigen Rechtsstreit als Zeuge bekundet hat, auf 0,70 DM je Quadratmeter ermäßigt worden war, fehlte in jener Klage. Richtig ist auch, daß das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil diesen Umstand nicht ausdrücklich erwähnt. Damit läßt sich aber noch nicht der von der Revision gezogene Schluß rechtfertigen, daß das Berufungsgericht diese Tatsache bei seiner Würdigung außer Betracht gelassen habe. Das Berufungsgericht, das die Akten ■ O. [REDACTED]/60 - LG [REDACTED] beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht hatte, erwähnt auf Seite 15/16 seines Urteils den Rechtsstreit des Ma [REDACTED] gegen den Beklagten und widerlegt einen anderen im Zusammenhang mit jenem Rechtsstreit erhobenen Einwand des Beklagten. Im Rahmen der dem Berufungsgericht obliegenden Beweismwürdigung war es nicht verpflichtet, auf jedes einzelne Vorbringen des Beklagten einzugehen und es zu bescheiden (BGHZ 3, 162, 175). Das gilt hier umso mehr, als Ma [REDACTED] bei seiner Vernehmung vom 20. November 1962 vor dem Landgericht über diese Unstimmigkeit befragt worden war und die Vermutung geäußert hatte, daß ein

11.

Mißverständnis bei der Unterrichtung seines damaligen Prozeßbevollmächtigten vorgelegen habe. Für den erwähnten Rechtsstreit spielte es keine Rolle, ob die vereinbarte Provision später auf 0,70 DM je Quadratmeter herabgesetzt worden war, denn es war nur ein geringer Teilbetrag eingeklagt, der auf alle Fälle erreicht wurde. Aus welchem Grunde in jenem Rechtsstreit die Herabsetzung der Provision nicht mitgeteilt worden war, brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht weiter zu erörtern, weil sich bereits das Landgericht, dessen Beweiswürdigung das Berufungsgericht folgt, mit der Erklärung des Ma[REDACTED] begnügt hatte. Jedenfalls läßt sich dem Berufungsgericht nicht der Vorwurf machen, daß es eine sachensprechende Beurteilung überhaupt unterlassen habe, weil es auf das erwähnte Vorbringen des Beklagten nicht ausdrücklich einging.

Auch diese Rüge kann daher keinen Erfolg haben.

c) Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht auch vor, es habe nicht berücksichtigt, daß sich die Aussage des Ma[REDACTED] in dem jetzigen Rechtsstreit nicht mit seinem Vortrag in der Zwangsvollstreckungsgegenklage O. [REDACTED]/61 - LG M[REDACTED] decke. Die von der Revision angeführten Schriftsatzstellen stehen nicht im Widerspruch zu der Zeugenaussage des Ma[REDACTED], in der dieser ebenfalls zwischen den Ansprüchen des Le[REDACTED] für die Vermittlung des Geländes und den Ansprüchen aus der Erschließung des Geländes unterschieden hat. Der Anspruch für die Vermittlung des Geländes mußte seiner Natur nach bereits vor Abschluß des Vertrages vom 10. Oktober 1958 entstanden sein. Daß später eine Vereinbarung über die Herabsetzung des ursprünglich zugesagten Provisionssatzes

getroffen wurde, ändert nichts daran, daß der Anspruch selbst schon im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die gemeinsame Erschließung des Geländes bestand.

d) Mit der von dem Kläger gegen den Beklagten erhobenen Klage auf Auskunftserteilung - O. [REDACTED]/61 - LG M [REDACTED] - befaßt sich das Berufungsgericht auf Seite 13 des angefochtenen Urteils. Es hat diese Klage also bei seiner Würdigung nicht unberücksichtigt gelassen. Wenn das Berufungsgericht aus der Tatsache, daß der Kläger diese Klage anhängig gemacht hatte, nur den Schluß zieht, er sei damals der Ansicht gewesen, einen abgetretenen Anspruch aus dem Vertrage vom 10. Oktober 1958 geltend machen zu können, die Klageerhebung besage aber nichts darüber, daß diese Ansicht richtig war oder daß Ma [REDACTED] sie der Brauerei gegenüber vertreten hatte, so ist dies eine mögliche Folgerung, die sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden läßt. Jedenfalls ergibt auch dieser von der Revision erwähnte Umstand entgegen ihrer Ansicht nicht zwingend, daß Ma [REDACTED] die Unwahrheit gesagt hat und seine vom Berufungsgericht als glaubhaft angeschene Aussage unrichtig ist, später - das heißt nach Abschluß des Vertrages vom 12. November 1958 - sei zwischen dem Beklagten, Le [REDACTED] und Ma [REDACTED] als Vertreter der Brauerei eine Einigung dahin zustande gekommen, daß Le [REDACTED] bei dem Verkauf der Parzellen nicht mehr mitzuwirken brauchte und der Beklagte an Le [REDACTED] für die Vermittlung des Geländes anstatt der ursprünglich zugesagten Provision von 1,-- DM je Quadratmeter nur 0,70 DM je Quadratmeter zu bezahlen hatte. Muß nämlich, wie Ma [REDACTED] als Zeuge immer wieder hervorgehoben hat, zwischen der Provision für die Vermittlung

des Geländes und der in dem Vertrage vom 10. Oktober 1958 vorgesehenen Vergütung für die Mitwirkung des Le[REDACTED] bei der Aufschließung des Geländes unterschieden werden, so lassen sich Widersprüche in der Aussage des Ma[REDACTED] nicht feststellen. Das Berufungsgericht war daher nicht gehindert, Ma[REDACTED] als glaubwürdig anzusehen und dessen Aussage seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Die Revision kann somit keinen Erfolg haben. Sie muß vielmehr mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger Dr. Golhaar Artl

Dr. Mezger Mor_mann